

**Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den  
konsekutiven Masterstudiengang „Molecular Biomedicine“ (M.Sc.)  
der Fakultät VI – Medizin und Gesundheitswissenschaften  
der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg**

**vom 04.05.2022  
-Lesefassung-**

Der Fakultätsrat der Fakultät VI – Medizin und Gesundheitswissenschaften hat am 16.02.2022 die folgende zweite Änderung der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang „Molecular Biomedicine“ vom 25.05.2021 (Amtliche Mitteilungen 022/2021) beschlossen. Sie wurde vom Präsidium am 15.03.2022 und vom MWK am 20.04.2022 genehmigt.

**§ 1  
Geltungsbereich**

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum konsekutiven Masterstudiengang „Molecular Biomedicine“ (M.Sc.).
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). Erfüllen nicht mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

**§ 2  
Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum konsekutiven Masterstudiengang „Molecular Biomedicine“ ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
  - entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studiengang der Biologie mit Schwerpunkt in den molekularen Lebenswissenschaften, Biochemie, Molekularbiologie, molekulare Biomedizin oder in einem anderen fachlich geeigneten vorangegangenen Studiengang aus angrenzenden Fachbereichen (wie molekulare Biotechnologie, Medizin) im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten,
  - oder
  - an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studiengang im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (<http://anabin.kmk.org>) festgestellt.

Fachlich geeignet ist ein vorangegangenes Studium, wenn es Kompetenzen in den Bereichen

- Theorie und Laborpraxis in Zellbiologie und Molekularbiologie und/oder Genetik und/oder Mikrobiologie im Umfang von mindestens 12 Leistungspunkten
- und
- Theorie und Laborpraxis in Biochemie und/oder Immunologie und/oder Physiologie

und/oder Pathophysiologie und/oder Biophysik im Umfang von mindestens 12 Leistungspunkten

vermittelt hat.

Die Entscheidung, ob die Zugangsvoraussetzungen bei der jeweiligen Bewerberin oder dem jeweiligen Bewerber vorliegen, insbesondere ob ein Studiengang fachlich geeignet ist, trifft der zuständige Zulassungsausschuss (§ 5).

(2) Abweichend von Absatz 1 sind Bewerberinnen und Bewerber vorläufig zugangsberechtigt, deren Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, wenn mindestens 150 Leistungspunkte im Falle eines Studiengangs mit Gesamtleistungspunktzahl 180 bzw. mindestens 180 Leistungspunkte im Falle eines Studiengangs mit Gesamtleistungspunktzahl 210 erbracht wurden und zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss spätestens bis zum 01.04. des Folgejahres der Einschreibung in diesen Masterstudiengang zum Wintersemester nachgewiesen wird. Aus den bisherigen Prüfungsleistungen ist eine Durchschnittsnote zu ermitteln, die im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt wird, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht. Die Entscheidung, ob die Zugangsvoraussetzungen bei der jeweiligen Bewerberin oder dem jeweiligen Bewerber vorliegen, trifft der zuständige Zulassungsausschuss.

(3) Für das Studium müssen ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau B2 gemäß des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) nachgewiesen werden. Der Nachweis muss erbracht werden durch einen ersten Hochschulabschluss in einem englischsprachigen Studiengang in einem Land mit Englisch oder Deutsch als Amtssprache oder erfolgreich absolvierte Tests für die Niveaustufe B2 oder höher, insbesondere TOEFL, IELTS, Cambridge English Language Assessment. Die nachgewiesene Qualifikation darf zum Zeitpunkt der Bewerbung nicht älter als 2 Jahre sein.

Von der Nachweispflicht befreit sind Bewerberinnen und Bewerber deren Muttersprache Englisch ist. Dabei gilt als Muttersprachler oder Muttersprachlerin, wer die Staatsangehörigkeit eines Landes mit Englisch als Amtssprache besitzt.

In Zweifelsfällen entscheidet der Zulassungsausschuss über das Vorliegen der englischen Sprachkenntnisse.

### **§ 3**

#### **Studienbeginn und Bewerbungsfrist**

(1) Der Masterstudiengang „Molecular Biomedicine“ beginnt jeweils zum Wintersemester. Die Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli (Ausschlussfrist) für das Wintersemester eingegangen sein. Bewerberinnen und Bewerber mit einem deutschen Hochschulabschluss nutzen das Online-Portal der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und senden ihre Bewerbungsunterlagen an die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg. Bewerberinnen und Bewerber mit einem ausländischen Hochschulabschluss bewerben sich über uni-assist. Bei einer Bewerbung über uni-assist wird empfohlen, die erforderlichen Bewerbungsunterlagen bereits bis zum 31. Mai für das Wintersemester einzureichen. Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins. Die Hochschule ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen.

(2) Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen in beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzung, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind, beizufügen:

- a) Nachweise nach § 2 Abs. 1 bzw. Abs. 2, insbesondere das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs bzw. des diesem gleichwertigen Studiengangs oder wenn dieses noch nicht vorliegt – eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,
- b) ausgefülltes Formblatt zu den Bewerbungsunterlagen (specific eligibility form),
- c) Nachweise englischer Sprachkenntnisse nach § 2 Abs. 3,

- d) ggf. Arbeitszeugnisse, Nachweise über Praktika oder Tätigkeiten als studentische Hilfskraft, Nachweise über Modulhalte, Thema und Methoden der Bachelorarbeit, Bescheinigung eines Auslandsaufenthalts, Bescheinigung über soziales oder gesellschaftliches Engagement.

(3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

#### § 4 Zulassungsverfahren

(1) Das hochschuleigene Auswahlverfahren richtet sich nach einer Rangliste, die sich ermittelt aus einer Punktevergabe für die Abschlussnote bzw. die Durchschnittsnoten nach § 2 Abs. 2 der zu berücksichtigenden Bewerberinnen und Bewerber und weiteren Kriterien zur besonderen Eignung, die im Folgenden (Abs. 2) dargelegt werden. Bei Punktgleichheit entscheidet das Los.

(2) Für die Vergabe der Punktzahlen nach Absatz 1 gilt folgendes Punkteschema:

a) Note des Bachelorabschlusses bzw. Durchschnittsnote nach § 2 Abs. 2 (1 – 10 Punkte)

1,00 bis 1,25	10 Punkte
1,26 bis 1,50	9 Punkte
1,51 bis 1,75	8 Punkte
1,76 bis 2,00	7 Punkte
2,01 bis 2,25	6 Punkte
2,26 bis 2,50	5 Punkte
2,51 bis 2,75	4 Punkte
2,76 bis 3,00	3 Punkte
3,01 bis 3,50	2 Punkte
3,51 bis 4,00	1 Punkt.

b) Besondere Eignung (0 – 5,5 Punkte)

Kategorie	Punkte
abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung oder berufliche Tätigkeit im Bereich molekulare Lebenswissenschaften oder Medizin im Umfang von jeweils mindestens 6 Monaten (1,0 Punkt für jede Tätigkeit, max. 2,0 Punkte)	1,0-2,0
nachgewiesene einschlägige Tätigkeit als studentische Hilfskraft, Praktika oder wissenschaftliche Projektarbeit im Umfang von jeweils mindestens 3 Monaten oder Bachelorarbeit im Bereich molekulare Lebenswissenschaften oder Medizin (0,5 Punkte für jede Tätigkeit, max. 1,0 Punkt)	0,5-1,0
nachgewiesene englische Sprachkenntnisse auf Niveau C1 oder höher	1,0
nachgewiesener studienrelevanter Auslandsaufenthalt außerhalb des Heimatlandes im Umfang von mindestens einem Semester	1,0
mindestens 6 Monate andauerndes, nachgewiesenes, freiwilliges soziales oder gesellschaftliches Engagement (z. B. Gremienarbeit, freiwilliges soziales Jahr)	0,5

Die maximal zu erreichende Punktzahl aus a) und b) beträgt 15,5 Punkte.

(3) Die Auswahlentscheidung trifft der zuständige Zulassungsausschuss (§ 5).

## **§ 5**

### **Zulassungsausschuss für den Masterstudiengang „Molecular Biomedicine“**

- (1) Der Fakultätsrat der Fakultät VI – Medizin und Gesundheitswissenschaften bestellt einen Zulassungsausschuss aus mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern und einem Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme sowie bis zu zwei stellvertretenden Mitgliedern je Statusgruppe.
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder setzen sich zusammen aus mindestens
  - zwei Mitgliedern der Hochschullehrergruppe sowie
  - einem Mitglied der Hochschullehrer- oder der Mitarbeitergruppe.
- (3) Die Amtszeit der stimmberechtigten Mitglieder sowie ihrer/s stellvertretenden Mitglieder(s) beträgt 2 Jahre, die des studentischen Mitglieds sowie seines/r stellvertretenden Mitglieds(er) ein Jahr; Wiederbestellung ist möglich.
- (4) Der Zulassungsausschuss wählt aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (5) Die Aufgaben des Zulassungsausschusses sind:
  - a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit,
  - b) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen, ggf. die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich geeignet ist,
  - c) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber.

## **§ 6**

### **Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren**

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich oder elektronisch zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) Nehmen nicht alle der nach Absatz 1 zugelassenen Bewerberinnen und/oder Bewerber innerhalb der gesetzten Frist die Einschreibung vor, werden in entsprechender Anzahl Bewerberinnen und Bewerber, die zunächst keinen Zulassungsbescheid erhalten haben, zugelassen (Nachrückverfahren). Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Abs. 1 durchgeführt.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.
- (4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens am 15. Oktober abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden durch Los vergeben.
- (5) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. Bewerberinnen und Bewerber mit vorläufiger Zugangsberechtigung gemäß § 2 Abs. 2 sind exmatrikuliert, wenn der Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertigen Abschluss nicht bis zum 01.04. des Folgejahres der Einschreibung (bei Studienbeginn zum Wintersemester) nachgewiesen wird und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.

## § 7 Zulassung für höhere Fachsemester

(1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,

- a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
- b) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
  - ba) an einer anderen deutschen Hochschule oder einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
  - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
- c) die sonstige Gründe geltend machen,

sofern sie die Zugangsvoraussetzungen nach § 2 erfüllen.

(2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer der Bachelorprüfung äquivalenten Prüfung. Bei gleichem Ergebnis sind die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe ausschlaggebend. Bei dann noch gleichartigen Fällen entscheidet letztlich das Los.

(3) Die Bewerbung für das höhere Fachsemester ist über das Online-Portal der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg einzureichen. Sie muss mit den gemäß § 3 Absatz 2 dieser Ordnung erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli (Ausschlussfrist) für das Wintersemester und bis zum 15. Januar (Ausschlussfrist) für das Sommersemester bei der Hochschule eingegangen sein. Bewerberinnen und Bewerber mit einem ausländischen Hochschulabschluss bewerben sich über uni-assist. Bei einer Bewerbung über uni-assist wird empfohlen, die erforderlichen Bewerbungsunterlagen bereits bis zum 31. Mai für das Wintersemester und bis zum 30. November für das Sommersemester einzureichen. Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins. Die Hochschule ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen. Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.